



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderhäuser (Gebührensatzung):

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in ein gemeindliches Kinderhaus aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in ein gemeindliches Kinderhaus angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein gemeindliches Kinderhaus. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Eine Rechnungsstellung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nicht.
- (2) Es erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Einrichtung ist nicht zulässig. Evtl. anfallende Kosten bei einer Lastschriftrückgabe (z.B. wegen nicht gemeldeter Kontenänderung, fehlender Deckung usw.) sind vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch eines Kinderhauses werden, unabhängig ob das Kind die Krippe oder den Kindergarten besucht, folgende Gebühren erhoben.

a) Kinder unter 3 Jahre ab 01.01.2021

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	jedes weitere Kind 60%
4-5 Stunden	238,00 €	190,40 €	142,80 €
5-6 Stunden	264,00 €	211,20 €	158,40 €
6-7 Stunden	291,00 €	232,80 €	174,60 €
7-8 Stunden	323,00 €	258,40 €	193,80 €
8-9 Stunden	357,00 €	285,60 €	214,20 €
9-10 Stunden	386,00 €	308,80 €	231,60 €

b) Kinder ab 3 Jahre ab 01.01.2021

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	jedes weitere Kind 60%
4-5 Stunden	109,00 €	87,20 €	65,40 €
5-6 Stunden	122,00 €	97,60 €	73,20 €
6-7 Stunden	137,00 €	109,60 €	82,20 €
7-8 Stunden	149,00 €	119,20 €	89,40 €
8-9 Stunden	177,00 €	141,60 €	106,20 €
9-10 Stunden	205,00 €	164,00 €	123,00 €

c) Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2021

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	jedes weitere Kind 60%
4-5 Stunden	120,00 €	96,00 €	72,00 €
5-6 Stunden	133,00 €	106,40 €	79,80 €
6-7 Stunden	150,00 €	120,00 €	90,00 €
7-8 Stunden	163,00 €	130,40 €	97,80 €
8-9 Stunden	194,00 €	155,20 €	116,40 €
9-10 Stunden	224,00 €	179,20 €	134,40 €

d) Kinder unter 11 Monaten ab 01.01.2022

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	jedes weitere Kind 60%
4-5 Stunden	309,00 €	247,20 €	185,40 €
5-6 Stunden	343,00 €	274,40 €	205,80 €
6-7 Stunden	378,00 €	302,40 €	226,80 €
7-8 Stunden	420,00 €	336,00 €	252,00 €
8-9 Stunden	464,00 €	371,20 €	278,40 €
9-10 Stunden	502,00 €	401,60 €	301,20 €

- (2) Weitere anfallende Kosten sind von den Kostenschuldnern zusätzlich zu entrichten:
- Mittagessen bei Inanspruchnahme;
 - Windeln, Feuchttücher und bei Bedarf Milchnahrung und Zubehör für den Krippenbereich

**§ 5
Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Pfaffenhofen a.d. Glonn, so werden die Gebühren entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus den gebuchten täglichen Buchungszeiten bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Kinderhäuser werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchzeit für Kindergarten und Kinderkrippe gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG beträgt 4 Stunden täglich; mindestens 20 Stunden pro Woche. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Die Anwesenheitszeit der Kinder ist mit der Leitung zu vereinbaren.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 2 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss. Ein Anspruch auf eine Veränderung besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. Auch Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.11.2020 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 16.11.2021



Helmut Zech
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) wird am 17.11.2021 der Verwaltung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, GT Egenburg, Hauptstr. 14, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn, in Zimmer 01 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge werden am 17.11.2021 angeheftet und am 07.12.2021 wieder entfernt.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 16.11.2021



Helmut Zech
1. Bürgermeister

